

# KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG 2018

## für die Kinderbetreuungseinrichtungen Kindergarten Pestalozzistraße 7, Kindergarten Schillerstraße 10 und Krabbelstube Ziehrerstraße 5

der Marktgemeinde Timelkam vom 28. Juni 2018.

### § 1

#### Betrieb der öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Marktgemeinde Timelkam (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt drei öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 idF. 94/2017, mit dem Standort Pestalozzistraße 7, Schillerstraße 10 und Ziehrerstraße 5 (Krabbelstube).

### § 2

#### Arbeitsjahr

- (1) Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt jeweils am ersten Montag im September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- (2) Die Hauptferien beginnen nach dem letzten Freitag im Juli und enden mit Beginn des neuen Arbeitsjahres. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien an der Volksschule in Timelkam. Zusätzliche freie Tage sowie Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse vom Rechtsträger festgesetzt werden.
- (3) Das Arbeitsjahr für den verpflichtenden Kindergartenbesuch beginnt jeweils am zweiten Montag im September eines jeden Jahres und endet mit dem Beginn der Hauptferien gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 Oö. Schulzeitgesetz 1976 idgF.  
An schulfreien Tagen besteht keine Kindergartenpflicht.

### § 3

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindergartengruppen Pestalozzistraße 7 ist von 7.45 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) Die Öffnungszeiten der Kindergartengruppen Schillerstraße 10 ist von 7.45 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (3) Die Öffnungszeiten der Krabbelstubengruppen Ziehrerstraße 5 ist 7.45 Uhr bis 15.00 Uhr.

- (4) Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb bis 13.00 Uhr (Pestalozzistraße 7, Ziehrerstraße 5) geführt. Schillerstraße 10 wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
- (5) Es wird ein Frühdienst von 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr (Pestalozzistraße 7, Ziehrerstraße 5 und Schillerstraße 10) angeboten.
- (6) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- (7) Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse neu festgelegt werden.

#### § 4

#### Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Kindergartengruppe ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 idgF., für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt in alterserweiterten Kindergartengruppen allgemein zugänglich.
- (2) Die Krabbelstübengruppe ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 idgF., für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 30. Lebensmonat in der Krabbelstübengruppe allgemein zugänglich.
- (3) Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist – mit Ausnahme der allgemeinen Kindergartenpflicht - freiwillig.
- (4) Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung (persönlich oder schriftlich) des Kindes durch die Eltern bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung erforderlich. Voraussetzung für die Anmeldung für die Krabbelstübengruppe ist, dass beide Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.  
Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für kindergartenpflichtige Kinder, für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen.  
Für die Krabbelstube muss die Anmeldung für mindestens 2 Tage pro Woche erfolgen.  
Nachmittagsbetreuung ist auch an einzelnen Tagen der Woche möglich. Diese Tage sind mit Beginn des Kindergartenjahres festzulegen und sind verbindlich.  
Folgende Unterlagen sind mitzubringen:
  - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) Impfbescheinigung,
  - c) Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - d) Meldezettel,
  - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (nach Aufforderung),
  - f) Einkommensnachweise bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet in Absprache mit dem Rechtsträger über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt dies den Eltern schriftlich bis Ende Juli mit.
- (6) Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass nicht kindergartenpflichtige Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- (7) Die tägliche Aufenthaltsdauer für unter dreijährige Kinder soll in der Regel nicht mehr als sechs Stunden betragen. Bei Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung soll die Anwesenheit nicht mehr als acht Stunden täglich betragen.
- (8) Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung hat regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt nicht für kindergartenpflichtige Kinder und für Kinder, die eine Krabbelstübengruppe besuchen, unter der Voraussetzung, dass sich zwei Kinder einen Krabbelstübengruppenplatz teilen.
- (9) Für den täglichen Kindergartenbesuch werden benötigt:
  - Hausschuhe im Stoffsacker!
  - Turnschuhe und Turnbekleidung im Stoffsacker!



## Jause im Jausentascherl

Für Kinder, die über Mittag im Kindergarten bleiben, sind überdies eine Decke, ein Polster und ein Leintuch mitzubringen.

Alles persönliche Eigentum bitte unbedingt mit dem Namen versehen.

- (10) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, sind in erster Linie jene Kinder aufzunehmen, die in der Marktgemeinde Timelkam ihren Hauptwohnsitz haben. Weiters sind jene Kinder bevorzugt aufzunehmen,
  - a) deren Eltern (beide) berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind, oder
  - b) deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- (11) Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, haben die Eltern die Möglichkeit Maßnahmen gemäß § 12a Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 idGF. einzuleiten.
- (12) Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

## § 5

### Kindergartenpflicht

- (1) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, besteht bis zum Schuleintritt eine allgemeine Kindergartenpflicht.  
Ausgenommen von der allgemeinen Kindergartenpflicht sind:
  - a) Kinder, die die Volksschule gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 idGF. vorzeitig besuchen, und
  - b) Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 idGF. vom Schulbesuch befreit sind.
- (2) Für die allgemeine Kindergartenpflicht gilt, dass der Besuch an fünf Wochentagen und im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden zu erfolgen hat.  
Ein Unterschreiten der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des kindergartenpflichtigen Kindes zulässig, insbesondere bei
  - Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- (3) Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht der Marktgemeinde Timelkam und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen.  
Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

## § 6

### Abmeldung vom Kindergartenbesuch

- (1) Die Abmeldung eines Kindes vom freiwilligen Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines Monats möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung spätestens bis zum Letzten des Vormonats zu erfolgen.
- (2) Bei der Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## § 7

### Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn



- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlichen Mahnung nicht erfüllen, oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird, oder
- c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8**

### **Elternbeitrag und Beitragsfreiheit**

- (1) Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Timelkam einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
  - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge,
  - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (3) Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe ist ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 idgF. bis 13 Uhr beitragsfrei. Ab 13.00 Uhr ist ein Nachmittags-tarif zu leiten.

## **§ 9**

### **Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen in Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- (2) Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- (3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen zwei Wochen zu beantragen.
- (4) Die Wahl einer Elternvertretung oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereines zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **§ 10**

### **Pflichten der Eltern**

- (1) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- (2) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
- (3) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.



- (4) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.  
Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.  
In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- (5) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern hievon die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung ehest möglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- (6) Die Kinder sollen am Vormittag bis spätestens 9.00 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und zwischen 11.30 Uhr und 12.00 Uhr (Kindergartengruppen) abgeholt werden.  
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.  
Die Abholung in den Krabbelstübchengruppen soll bis 11.00 Uhr erfolgen, wenn kein Mittagessen konsumiert wird bzw. ab 11.30 Uhr mit Mittagessen.
- (7) Der Rechtsträger hat der Bezirksverwaltungsbehörde jene kindergartenpflichtigen Kinder zu melden, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die gesetzliche Mindestanwesenheit von 20 Stunden pro Woche unterschreiten.
- (8) Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- (9) Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, persönlich in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.  
Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z. B. Spaziergänge und Ausflüge.
- (10) Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.  
Unter dreijährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.
- (11) In Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- (12) Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- (13) Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.



- (14) Eltern von Kindern, die die Krabbelstübengruppe besuchen, haben Änderungen betreffend die Berufstätigkeit während des Arbeitsjahres umgehend der Gemeinde zu melden.
- (15) Die Eltern sind einverstanden, dass im letzten Kindergartenjahr einmalig eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt wird.
- (16) Die Eltern sind einverstanden, dass im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt.
- (17) Die Eltern sind einverstanden, dass jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.  
Die erhobenen Daten betreffend den Sprachstand des Kindes werden an die zuständige Sprengelschule weiter gegeben.

## **§ 11**

### **Pflichten des Rechtsträgers**

- (1) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung einverstanden.

## **§ 12**

### **Gastbeitrag**

- (1) Besucht ein Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, ist grundsätzlich von der Hauptwohnsitzgemeinde verpflichtend ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten, wenn
  - a) in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht, oder
  - b) die familiäre Situation des betreffenden Kindes, oder
  - c) das Kindeswohl einen gemeindefremden Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung erfordert.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist,
  - für ein Kind unter drei Jahren € 292,56,
  - für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt € 243,80.Dieser Wert gilt für das Kindergartenjahr 2018/2019 und errechnet sich aus dem Abgang pro Kind lt. Rechnungsabschluss 2017.
- (3) Der Gastbeitrag für die Krabbelstübengruppe beträgt pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, € 336,28.  
Dieser Wert gilt für das Kindergartenjahr 2018/2019 und errechnet sich aus dem Abgang pro Kind lt. Rechnungsabschluss 2017.

## **§ 13**

### **Umsatzsteuer Gastbeiträge**

Gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 in der geltenden Fassung, sind die Gastbeiträge als allgemeine Betriebszuschüsse ohne konkrete Gegenleistung zu werten. Es liegt demnach ein nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss vor.

## **§ 14**

### **Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes**

Dem Gemeindevorstand wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:



- a) Ermäßigung oder Nachsicht des Beitrages, wenn dem Beitragspflichtigen aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen nicht zugemutet werden kann, seinen Beitrag in entsprechender Höhe zu leisten.  
Dies gilt auch für den Mindestbeitrag.
- b) Interpretation von Bestimmungen dieser Kinderbetreuungseinrichtungsordnung.

## **§ 15** **Wirksamkeit**

Die vorstehende Fassung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit 01. September 2018 in Kraft. Die Kindergartenordnung vom 25. Jänner 2018 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger

Angeschlagen: 02.07.2018

Abgenommen: 17.07.2018

